

Verkündet am 20. Mai 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hermann B. [REDACTED], H. [REDACTED], D. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister der Justiz, dieser vertreten durch den
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in C. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr.
Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
6. März 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in C [REDACTED] vom 5. Juni 1939 zum Referendar ernannt worden war, wurde als Soldat vom damaligen Reichsminister der Justiz auf Grund des Runderlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 12. Dezember 1942 (Besoldungsblatt 1943 S 1) mit Wirkung vom 16. April 1943 unter widerruflicher Übernahme in das Beamtenverhältnis zum außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung Assessor (K) ernannt. Auf sein Gesuch wurde er vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Br [REDACTED] durch Verfügung vom 11. Juli 1944 im Einverständnis mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in C [REDACTED] "für die Dauer des gemäß § 37 IAO abzuleistenden Vorbereitungsdienstes vorübergehend" in den Oberlandesgerichtsbezirk Br [REDACTED] übernommen. Er war alsdann in der Zeit bis Januar 1945 - mit Unterbrechungen - neben seinem Wehrdienst beim Amtsgericht in Br [REDACTED] im Vorbereitungsdienst tätig.

Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst bat der Kläger in seinem an den Oberlandesgerichtspräsidenten in C [REDACTED] gerichteten Gesuch vom 4. August 1945 um Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes. Die Militärregierung widersprach jedoch seiner Wiederbeschäftigung aus politischen Gründen, teilte aber nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens im Dezember 1946 mit, daß sie gegen die Verwendung des Klägers keine Einwendungen mehr erhebe. Auf das nunmehr vom Kläger gestellte Gesuch um Rückübernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts C [REDACTED] erließ der Oberlandesgerichtspräsident in C [REDACTED] unter dem 7. März 1947 eine Verfügung, die - auszugsweise - folgendermaßen lautete:

- 3 -

"Auf Ihr Gesuch vom 28. Februar ds.Js. übernehme ich Sie in den Oberlandesgerichtsbezirk C [REDACTED] zurück und überweise Sie zu Ihrer Ausbildung zunächst auf die Dauer von 8 Monaten dem Landgericht H [REDACTED]. Ihre Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung "Assessor" war, wie in dem Erlaß des RJM ausdrücklich gesagt, widerrufen erfolgt. Gemäß § 61 des deutschen Beamtengesetzes spreche ich in Wahrnehmung der früher dem Reichsjustizminister zustehenden Befugnisse hiermit den Widerruf Ihrer Übernahme in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis und Ihre Entlassung mit der Maßgabe aus, daß Sie weiterhin als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts verbleiben, und Ihre bisherige Dienstbezeichnung "Assessor" weiterführen dürfen. Sie wollen mir eine Erklärung zugehen lassen, daß Sie aus Anlaß des Widerrufs und der Beschränkung Ihrer Bezüge auf einen Unterhaltszuschuß Ansprüche gegen das Land Hannover und gegen die Justizverwaltung nicht erheben.

Ihre erneute Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten vor erfolgreicher Ablegung der 2. juristischen Staatsprüfung kann ich Ihnen nicht in Aussicht stellen."

Unter dem 27. März 1947 gab der Kläger die in der Verfügung gewünschte Erklärung ab, daß er aus Anlaß des Widerrufs seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten und der Beschränkung seiner Bezüge auf einen Unterhaltszuschuß keine Ansprüche gegen das Land Hannover und gegen die Justizverwaltung erhebe. Ab 1. Januar 1948 wurde dem Kläger für die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes ein Unterhaltszuschuß von 180 DM und zeitweise von 200 DM monatlich bezahlt. Am 28. Juli 1950 legte er die große juristische Staatsprüfung ab.

Der Kläger verlangt nunmehr vom beklagten Land die Nachzahlung von Diäten als außerplanmäßiger Beamter - Assessor (K) - für die Zeit seines Vorbereitungsdienstes (27. März 1947 bis 28. Juli 1950) unter Anrechnung



des ihm gezahlten Unterhaltszuschusses. Seinen dahingehenden Antrag hat der Niedersächsische Minister der Justiz durch Bescheid vom 22. Dezember 1950 abgelehnt. Mit der vorliegenden - am 22. Juni 1951 zugestellten - Klage macht der Kläger einen Teilbetrag seiner angeblichen Ansprüche in Höhe von 100 DM geltend. Er ist der Auffassung, daß seine Wiedereinstellung zur Fortsetzung des früher begründeten außerplanmäßigen Beamtenverhältnisses geführt habe und der Widerruf dieses Beamtenverhältnisses aus formellen Gründen (mangelnde Zustellung) und aus materiellen Gründen deswegen nichtig sei, weil er unter Ermessensmissbrauch ergangen sei und angesichts dessen, daß das Beamtenverhältnis als solches trotz des Widerrufs bestehen geblieben sei, einen seinem Inhalt nach unmöglichen Verwaltungsakt darstelle. Der Verzicht vom 27. März 1947 sei - so meint der Kläger weiter - rechtlich nicht wirksam.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und in den Urteilsgründen im wesentlichen ausgeführt: Die rechtsgültige Bestimmung des § 19 Abs 2 der 2. Niedersächsischen Maßnahmenverordnung vom 15. März 1949 (GVBl Nds 1949, 57) habe das außerplanmäßige Beamtenverhältnis des Klägers rückwirkend beendet. Auf den Widerruf vom 7. März 1947 komme es daneben nicht entscheidend an. Im übrigen aber stehe auch dieser - nicht nichtige - Widerruf der Klage entgegen; die Bekanntgabe dieses Widerrufs müsse der Kläger als ordnungsmässig bewirkt gegen sich gelten lassen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, daß das außerplanmäßige Beamtenverhältnis durch den Widerruf vom 7. März 1947 wirksam beendet worden sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

In der Revisionsinstanz hat das beklagte Land insbesondere noch darauf verwiesen, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 in BVerfGE 3, 58 1157 mit dem 8. Mai 1945 alle zum Reich bestehenden Beamtenverhältnisse und damit auch das Beamtenverhältnis des Klägers, erloschen seien. Diese Entscheidung sei, so meint das beklagte Land unter Hinweis auf ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig vom 27. Februar 1954 (I A 792/53), für das erkennende Gericht bindend. Es braucht hier jedoch nicht entscheidend dazu Stellung genommen werden, ob der Senat an die vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Urteil vertretene Rechtsauffassung gebunden ist oder ob - wenn eine derartige Bindung zu verneinen ist - die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gebilligt und tatsächlich davon ausgegangen werden muß, daß alle zum Reich bestehenden Beamtenverhältnisse mit dem 8. Mai 1945 erloschen seien. Denn selbst dann kann die Revision nicht zum Erfolg führen, wenn man dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine bindende Wirkung insoweit nicht zumessen und auch sachlich die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht teilen kann, wenn man vielmehr an der bisher vom Senat in ständiger Rechtsprechung befolgten sogenannten Suspensions-theorie, d.h. an der Auffassung festhält, daß die Beamtenverhältnisse als solche durch den Zusammenbruch und

auch durch eine Entfernung des Beamten aus dem Amt aus politischen Gründen grundsätzlich nicht zum Erlöschen gebracht, sondern lediglich suspendiert worden seien.

II.

Unter der Voraussetzung, daß weder der Zusammenbruch, noch die anfängliche Ablehnung der Wiederbeschäftigung des Klägers ein Erlöschen seines Beamtenverhältnisses bewirkt haben, ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß das beklagte Land in das zum Reich begründete außerplanmäßige Beamtenverhältnis des Klägers eingetreten ist. Die Ernennung des Klägers zum außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung Assessor (K) muß als rechtswirksam angesehen werden (Urteil des Senats vom 29. Oktober 1951 - III ZR 197/50 - S 4/6 u.a.). Das Berufungsgericht hat den Kläger ferner mit Recht zu den sogenannten bezirkseigenen Assessoren (K) gerechnet, sodaß er auch ohne Neuernennung oder Wiedereinstellung außerplanmäßiger Beamter des beklagten Landes, das in seinem Gebietsbereich die Aufgaben der früheren Reichsjustizbehörden übernommen hat, geworden ist (BGHZ 3, 1 7 und Urteil des Senats vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 - S 24). Die Frage, ob - wie das Landgericht angenommen hat - das außerplanmäßige Beamtenverhältnis durch die Bestimmung des § 19 Abs 2 der 2. Nds Maßnahmenverordnung rückwirkend beendet worden sei, hat das Berufungsgericht ebenso offen gelassen wie die Frage, ob - dem Vortrag des beklagten Landes entsprechend - die außerplanmäßigen Beamtenverhältnisse der Assessoren (K) für den Bereich der früheren Provinz Hannover auf Grund verbindlicher Anweisungen der Militärregierung erloschen oder in nichtplanmäßige Beamtenverhältnisse umgestaltet seien. Es kommt auf diese Fragen hier auch nicht entscheidend an.

III.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Oberlandesgerichtspräsident in C [REDACTED] durch seine Verfügung vom 7. März 1947 das bisherige - außerplanmäßige - Beamtenverhältnis des Klägers durch Widerruf vollständig beendet und sofort anschließend ein neues - nicht planmäßiges - Beamtenverhältnis begründet habe. Ob die genannte Verfügung eine derartige Auslegung tatsächlich erlaubt, kann dahinstehen. Wollte man insoweit der Auffassung des Berufungsgerichts nicht folgen, dann wäre zu fragen, ob die Verfügung etwa lediglich einen beschränkten Widerruf, der nicht die Beendigung des Beamtenverhältnisses als solchen, sondern nur dessen Umgestaltung zum Ziele hatte, darstellen sollte und ob gegebenenfalls ein derartiger mit dem beschränkten Ziele des Widerrufs nur des außerplanmäßigen Beamtenverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als solchen ausgesprochener Widerruf nach § 61 DBG zulässig gewesen sein würde. Aber auch zu dieser Frage, die schon in dem Urteil des Senats vom 29. Oktober 1951 - III ZR 197/50 - (S 7/8) ebenso wie in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in OGHZ 3, 322 [331] (= DVBl 1950, 374) offen geblieben ist, braucht hier nicht entscheidend Stellung genommen zu werden. Denn selbst wenn man annehmen wollte, daß die in Rede stehende Verfügung als ein einseitiger Widerruf des außerplanmäßigen Beamtenverhältnisses des Klägers (sei es als ein unbeschränkter Widerruf im Sinne einer vollständigen Beendigung des Beamtenverhältnisses unter sofort anschließender Neubegründung eines anders gestalteten Beamtenverhältnisses, sei es als ein beschränkter Widerruf lediglich des außerplanmäßigen Beamtenverhältnisses unter

Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als solchen) keine Rechtswirksamkeit erlangt hätte, so würde der Kläger daraus doch nichts herleiten können. Denn der Kläger hat sich damit, daß sein Beamtenverhältnis lediglich als das eines Beamten im Vorbereitungsdienst fortgeführt wurde, durch seine Erklärung vom 27. März 1947 ausdrücklich einverstanden erklärt. Es handelt sich bei dieser Erklärung nicht um einen - nach § 38 DBG unzulässigen - Verzicht auf Ansprüche, die sich nach dem Gesetz aus dem Beamtenverhältnis ergeben, sondern um die Erklärung des Einverständnisses des Klägers mit der in der Verfügung vom 7. März 1947 vorgesehenen Umgestaltung seines Beamtenverhältnisses. Gegen die Rechtswirksamkeit einer derartigen auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Dienstherrn und Beamten beruhenden Umwandlung eines Beamtenverhältnisses bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Daß seine Einverständniserklärung durch Täuschung, Drohung oder sonstige die Rechtswirksamkeit der Erklärung möglicherweise beeinträchtigende Umstände veranlaßt worden sei, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

Wenn sonach die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in C [REDACTED] vom 7. März 1947 in Verbindung mit der Erklärung des Klägers vom 27. März 1947 als eine Vereinbarung zwischen Dienstherrn und Beamten über die Umgestaltung des Beamtenverhältnisses aufzufassen ist, dann kommt es auf die förmliche Zustellung der genannten Verfügung - die lediglich für die Frage, ob ein mit dieser Verfügung ausgesprochener einseitiger Widerruf gemäß § 61 DBG Rechtswirksamkeit erlangt habe, von Bedeutung sein könnte - überhaupt nicht mehr entscheidend an.

Das frühere außerplanmäßige Beamtenverhältnis des Klägers ist mithin wirksam umgewandelt worden, so

daß die Vorinstanzen mit Recht den aus dem - nach Auffassung des Klägers bestehengebliebenen - außerplanmäßigen Beamtenverhältnis hergeleiteten Klageanspruch auf Zahlung von Diäten abgewiesen haben.

Die Revision mußte daher unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla